

# **Beitragsordnung der „Buntspechte Cappel e. V.“**

vom 05.11.2015

## **§1 Allgemeines**

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zu Vereinsbeiträgen, Betreuungsgebühren, Essensgeld, etc. Darüber hinaus werden die zu leistenden Pflichtarbeitsstunden der aktiven Mitglieder und die Höhe der für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlenden Geldbeiträge festgelegt.

## **§2 Mitgliedsbeiträge**

Jedes aktive Mitglied zahlt einen monatlichen Mindestbeitrag. Dieser richtet sich nach der Anzahl der im Kindergarten betreuten Kinder:

Für das erste Kind werden 10 Euro fällig. Für jedes weitere Kind je 5 Euro monatlich.

Für Kinder, die durch BuT-Gelder gefördert werden wird monatlich 1 Euro Vereinsbeitrag fällig.

Fördermitglieder können ihren monatlichen Beitrag selbst festlegen, sofern er über 0 Euro liegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen verpflichtenden Beitrag.

## **§3 Kindergartengebühren**

Die Kindergartengebühren richten sich nach der städtischen Gebührenordnung und betragen 98 € für einen Vormittagsplatz von 7.30h – 12.30h. Der Mittagsplatz von 7.30h – 14.30h kostet 126 €.

Nach Verabschiedung der neuen Kinderbetreuungssatzung der Stadt Marburg (voraussichtlich Ende 2015) werden die Beiträge auf die dort festgelegten Beträge reduziert werden (voraussichtlich 91€ und 119€).

## **§4 Essensgeld**

Für Kinder mit Mittagsplatz fallen monatliche Snackgebühren an. Am 5.11.2015 lagen diese bei 6,50 € im Monat.

## **§5 Pflichtarbeitsstunden**

Vorerst werden keine Pflichtarbeitsstunden festgelegt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Pflichtarbeitsstunden ausgenommen.

## **§6 Ausgleichszahlungen**

Vorerst wird keine Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden festgelegt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Ersatzleistungen ausgenommen.

## **§7 Fälligkeit**

Die Erhebung aller Beiträge und Gebühren erfolgt im Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsanfang.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde am 05.11.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen bei den Vereinsbeiträgen gelten rückwirkend ab dem 01.09.2015. Die Regelung für die Kinder, für die BuT-Gelder bezogen werden, gelten rückwirkend ab 01.01.2015.